



## Anleitung zum Führen der Tierverzeichnisse

### Rechtliche Grundlagen:

Gemäss der schweizerischen Tierseuchengesetzgebung müssen Tierhalter und Tierhalterinnen ab dem 1. Juli 1999 Verzeichnisse mit Angaben über die auf dem Betrieb gehaltenen Klautiere führen. Diese Tierverzeichnisse sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

### Als Klautiere gelten folgende Tierarten:

- Haustiere der Gattungen Rind, Schaf, Ziege und Schwein; dazu gehören auch Büffel
- In Gehegen gehaltenes Wild (z.B. Hirsche, Lamas, Bisons).

### Betriebe\* im Sinne der neuen Tierverkehrskontrolle sind:

- ein Landwirtschaftsbetrieb
- ein weiterer Viehbestand des Landwirtschaftbetriebes, wenn dieser nicht in der gleichen Gemeinde liegt
- ein Sömmerungsbetrieb, der Tiere aus mehr als einem Betrieb aufnimmt
- ein Viehhandelsunternehmen
- eine Wanderschafherde
- ein Viehmarkt, eine Viehauktion, Viehausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung
- ein Schlachtbetrieb
- eine Tierklinik
- eine Person, die einzelne Klautiere hält; auch bei Hobbyhaltung

(\* Im Einzelfall entscheidet der Kantonstierarzt resp. die Kantonstierärztin)

### Als Tierverzeichnisse gelten:

- Tierverzeichnisse, die durch das BVET oder die kantonalen Veterinärämter zur Verfügung gestellt werden
- Andere Verzeichnisse in schriftlicher oder elektronischer Art, sofern sie alle verlangten Angaben (siehe unten) enthalten
- Für Schweine- und Schafbetriebe genügt das Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente
- Lückenlos vorhandene Begleitdokumente genügen ebenfalls für Sömmerungsbetriebe, Wanderschafherden, Tierkliniken und Schlachtbetriebe sowie für Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen Für verschiedene Arten von Klautieren sind separate Verzeichnisse zu führen.

## **Art der Angaben und Aufzeichnungen bei Rindvieh und Ziegen:**

Grundsätzlich müssen auf dem Betrieb vorhandene Aufzeichnungen Auskunft geben über die Kennzeichen der gehaltenen Tiere, über alle Bestandesveränderungen sowie über die Belegungs- und Sprungdaten. Diese Angaben können in einem oder in verschiedenen Verzeichnissen geführt werden.

Im einzelnen muss der Tierhalter oder die Tierhalterin von Rindvieh bzw. Ziegen folgende Angaben im Bedarfsfall und bei Kontrollen vorweisen können:

- Die vom Bundesamt für Veterinärwesen zugeteilte Betriebsnummer (TVD-Nr.)
- Alle im Betrieb vorhandenen Tiere mit Kennzeichen (Tier-ID), Geburtsdatum und Geschlecht
- Alle Zugänge und Abgänge im Bestand mit Datum, Angabe des Herkunfts- bzw. Bestimmungsortes oder -betriebes
  - Als Zugänge gelten: Geburten, Zukäufe, Importe und vorübergehende Aufnahme von Tieren aus anderen Betrieben
  - Als Abgänge gelten: Verkäufe, Schlachtung, Verenden, vorübergehendes Abgeben von Tieren an Sömmerungsbetriebe, an eine Tierklinik, an Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen oder an ähnliche Veranstaltungen
- Belegungsdaten der weiblichen Tiere (z.B. Daten der Besamungsorganisation)
- Sprungdaten der männlichen Tiere (z.B. Sprungregister)

## **Art der Angaben und Aufzeichnungen bei Schweinen und Schafen:**

Tierhalter oder Tierhalterinnen von Schweinen und Schafen können freiwillig dieselben Verzeichnisse führen, wie sie von Rindvieh- und Ziegenhaltern verlangt werden. Obligatorisch sind hingegen nur das Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente und die Angaben über umgestandene sowie getötete Tiere. Zudem erheben sie zu Beginn der Kontrolle am 1. Juli 1999 die Anzahl männlicher und weiblicher Tiere. Danach werden sie vom Betreiber der Tierverkehrsdatenbank periodisch schriftlich aufgefordert, den Tierbestand zu bestätigen bzw. zu korrigieren.

## **Art der Angaben und Aufzeichnungen bei in Gehege gehaltenen Wildtieren**

Für in Gehegen gehaltenes Wild gelten die Bestimmungen von Artikel 44 der Tierschutzverordnung. Danach führen der Tierhalter oder die Tierhalterin nach den Weisungen der kantonalen Behörde eine Tierbestandkontrolle.

## **Was ist vom Tierhalter, von der Tierhalterin zu beachten?**

- Die Verzeichnisse sind stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die Eintragungen müssen innerhalb von drei Tagen nachgeführt werden; Halter oder Halterinnen von Schweinen und Schafen haben innerhalb dieser Frist die Begleitdokumente einzuordnen.
- Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.
- Die Verzeichnisse müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.
- Bei Bedarf geben die kantonalen Veterinärämter Auskunft darüber, wo Verzeichnisse zum kopieren bezogen werden können.